Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 16.01.2015

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/158
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat	**29.01.2015**

Betreff:	**Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 23 Gemeindeordnung NRW zur geplanten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**
FB/Az.:	I / 626.20
Produkt:	01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird zu der geplanten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 23 Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen.

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 06. Januar 2015 beantragt, zu der geplanten Änderung (*Neufassung*) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ro-

sendahl eine Einwohnerversammlung gemäß § 23 Gemeindeordnung (GO NRW) durchzuführen. Der Antrag ist als **Anlage** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet der Gemeinderat.

Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl soll eine Einwohnerversammlung insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind.

Es ist zwar richtig, dass nach § 23 Abs. 1 GO NRW Einwohnerversammlungen eigentlich bei allgemein **bedeutsamen Vorhaben** einberufen werden. Welche Angelegenheiten als „bedeutsame Vorhaben“ gelten, obliegt der Beurteilung und Entscheidung des Gemeinderates; er besitzt hier einen weiten Entscheidungsspielraum. Die Vorschrift des § 23 GO ist dementsprechend eher weit zu verstehen. Insoweit hat auch der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis, dass zu der Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.

Sobald der Gemeinderat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen hat, setzt gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

In Vertretung:	Kenntnis genommen:
Gottheil Allgemeiner Vertreter	Niehues Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 06.01.2015